Stadt Wien
Magistratisches Bezirksamt
für den 10. Bezirk

ABS: MBA 10, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien
Wiener Markt-Tofu-Sun GmbH
Brigittaplatz 10
1200 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 10 | Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon +43 1 4000 10000
Fax +43 1 4000 9910220
post@mba10.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA10-1398622-2026-4
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 8. Oktober 2026

1020 Wien, Haidgasse 9
Wiener Markt-Tofu-Sun GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

B E K A N N T G A B E
gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von der Wiener Markt-Tofu-Sun GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1020 Wien, Haidgasse 9 zur Ausübung des Gewerbes in der Betriebsart *„Produktionsbetrieb zur Herstellung von Tofu"*

*Die Wiener Markt-Tofu-Sun GmbH plant am oben genannten Standort einen Produktionsbetrieb zur Herstellung von Tofu zu errichten. Die Betriebsanlage weist eine Gesamtfläche von ca. 50,71m^2 und eine elektrische Gesamtschlussleistung von ca. 44,66 kW auf und besteht aus einem Vorbereitungs- und Produktionsraum, einer Arbeitnehmer*innen-garderobe, Arbeitnehmer*innen-Dusche, Arbeitnehmer*innen-Waschraum/WC sowie aus einem Lager. Die Verarbeitung von Tofu erfolgt überwiegend im Lokal- bzw. Küchenbereich unter Verwendung der eigens dafür vorgesehenen Tofu-Maschine.*
Die Betriebszeiten erstrecken sich von Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Warenanlieferungen finden von Montag bis Freitag im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Anlieferung der Waren erfolgt über die Eingangstüre der Betriebsanlage mit einem Klein-LKW oder PKW. Nach der erfolgten Anlieferung

werden die Waren mithilfe einer mit Gummireifen ausgestatteten Transportrode in die Räumlichkeiten gebracht. Die Dauer beträgt ungefähr 30 Minuten und findet rund drei Mal pro Woche statt.
Die Betriebsanlage wird durch eine mechanische Lüftungsanlage (vorgewärmte Zuluft) beheizt. Die Be- und Entlüftung erfolgt ebenso mechanisch. Die Frischluft wird über eine Außenluftansaugung an der Fassade angesaugt und über ein Lüftungsgerät bzw. Kanalsystem in den Vorbereitungsbereich eingebracht. Die durch die Produktion (im Produktionsraum) entstehenden Dämpfe und Gerüche werden über eine mechanische Abluftanlage erfasst und über eine Fortluftleitung ins Freie abgeführt.
Für die Wiedergabe von Hintergrundmusik ist eine haushaltsübliche Musikanlage (Laeq 58dB (A) in der Raummitte) vorgesehen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 20.11.2026 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zimmer 220

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 bis 15:30 Uhr und Do von 8:00 bis 17:30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10223)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:
Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referentin: Mag. Stehrer
Telefon +43 1 4000 10223

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirksamtsleiter

(elektronisch gefertigt)

Mag. Stehrer

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur